

 **SERVICE & BERATUNG**

Ärztlicher Behandlungsfehler?

Auf die hkk können Sie sich verlassen!





Wir sind für Sie da

Sie vermuten, dass Ihnen aus Versäumnissen oder Fehlern in einer ärztlichen Behandlung gesundheitlicher Schaden entstanden ist? Dann wenden Sie sich gern an uns. Wir helfen Ihnen dabei, diese Vermutung aufzuklären.

Das können wir für Sie tun

Eine Garantie auf das Gelingen ärztlicher Behandlungen gibt es nicht. Aber: Als Patientin oder Patient haben Sie Anspruch auf eine Behandlung nach geltenden medizinischen Standards. Anhand der medizinischen Unterlagen und auf Basis eines unabhängigen medizinischen Gutachtens zu Ihrer Behandlung klären wir mit Ihnen, ob diese Standards eingehalten wurden.

Ist das nicht der Fall, und Ihnen ist dadurch tatsächlich gesundheitlicher Schaden entstanden, spricht man von einem ärztlichen Behandlungsfehler. Dann haben Sie als Betroffene oder Betroffener Anspruch auf Schadenersatz sowie Schmerzensgeld.



Wichtig zu wissen

- Beachten Sie, dass Schadenersatzansprüche im Regelfall nach drei Jahren verjähren. Das gilt auch für solche aus ärztlichen Behandlungsfehlern.
- Damit wir Sie unterstützen können, muss der von Ihnen vermutete Fehler im Rahmen einer ärztlichen Behandlung entstanden sein, für die Sie Leistungen der hkk in Anspruch genommen haben. Die Behandlung von Arbeitsunfällen oder Behandlungen, die Sie privat gezahlt haben, gehören nicht dazu.
- Hat die hkk bereits Kosten übernommen, die aus den Folgen eines ärztlichen Behandlungsfehlers entstanden sind, gehen wir eigenen Schadenersatzansprüchen nach.
- Gern können Sie sich zu dieser Thematik auch von der UPD, der unabhängigen Patientenberatung Deutschland, beraten lassen.

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Telefonisch montags bis freitags von 8 bis 22 Uhr und samstags von 8 bis 18 Uhr: **0800-0117 722** und im Internet unter **patientenberatung.de**



Schritt für Schritt zu Ihrem Recht

Wenn Sie einen Verdacht aufklären möchten, reichen Sie uns einen schriftlichen Bericht über Ihren bisherigen Behandlungsablauf sowie bereits vorliegende Befunde ein. Aus Ihrem Bericht sollte hervorgehen, worin Sie ein Versäumnis oder einen Fehler vermuten, welcher Schaden Ihnen daraus entstanden ist und welche Ärzte und/oder Krankenhäuser an Ihrer Behandlung beteiligt waren.

Auf Basis Ihres Berichtes sowie der Befunde fordert die hkk eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) an. Aus dieser ersten, unabhängigen Bewertung Ihres Behandlungsverlaufes ergeben sich weitere Schritte, die wir im persönlichen Gespräch mit Ihnen erörtern. Eine gesonderte Untersuchung bei einem medizinischen Dienst ist zu diesem Zeitpunkt in der Regel nicht nötig.

Neben dieser „gutachterlichen Stellungnahme“ oder als nächste Schritte stehen Ihnen zwei weitere Möglichkeiten zur Verfügung:

1) Das Schlichtungsverfahren

Sie können sich an so genannte Schlichtungs- oder Gutachterstellen für Arzthaftpflichtfragen wenden, die bei den Ärztekammern eingerichtet sind. Dies sind unabhängige Institutionen, die objektiv über die in Frage gestellten ärztlichen Tätigkeiten urteilen. Sie werden jedoch nur aktiv, wenn der/die von Ihnen belastete Arzt/Ärztin oder Krankenhausträger dem Verfahren zustimmt. Um diese Zustimmung kümmern sich die Schlichtungsstellen.



2) Die Klage

Natürlich können Sie versuchen, Ihren Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gerichtlich durchsetzen. In diesem Fall dürfen wir Sie laut Gesetzgeber jedoch nur mit dem Einholen medizinischer Gutachten unterstützen. Lassen Sie sich unbedingt von einem geeigneten Rechtsanwalt beraten. An Ihren Rechtsverfolgungskosten können wir uns ebenfalls nicht beteiligen. Klären Sie, ob Ihre Rechtsschutzversicherung für Sie eintritt. Anderenfalls gibt es die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Informationen dazu hält Ihr Anwalt für Sie bereit.

Sie haben Fragen?

Weitergehende Informationen zum Thema Behandlungsfehler erhalten Sie unter den Telefonnummern **0421 - 3655 1821** (Peter Schumacher-Himmelskamp) und **0421 - 3655 1822** (Uta Müller) oder per E-Mail **Behandlungsfehler@hkk.de**.

Hier finden Sie Expertenwissen

Adressen von Fachanwälten im Medizinrecht und Rechtsanwälten mit diesem Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkt vermitteln Ihnen diese Stellen:

Arbeitsgemeinschaft für Rechtsanwälte im Medizinrecht e. V.

Posener Straße 1
71065 Sindelfingen
Tel. 07031 - 950 550
info@medrecht.de

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltsverein (DAV) e. V.

Littenstraße 11
10179 Berlin
Tel. 030 - 726 152 128
narewski@anwaltverein.de

Örtliche Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine

Für Bremer Arbeitnehmer gibt es außerdem die Möglichkeit einer öffentlichen Rechtsberatung bei der:

Arbeitnehmerkammer Bremen

Bürgerstraße 1 / Ecke Violinstraße
28195 Bremen
Tel. 0421 - 36301-42

Einen Gutschein für eine kostenlose juristische Erstberatung ...

bietet Ihnen der Verein Medizinrechtsanwälte e.V. Melden Sie sich montags bis donnerstags zwischen 8 und 18 Uhr (freitags bis 17 Uhr) telefonisch unter der kostenlosen Service-Rufnummer **0800-0732 483** oder außerhalb dieser Zeiten auf der Homepage **www.medizinrechts-beratungsnetz.de**, um den Gutschein und die Adresse eines der dort engagierten Vertrauensanwälte in Ihrer Nähe zu erhalten.